

Screening der Vereinbarkeit mit dem „Do no significant harm“ Prinzip

**Gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der zweiten Programmänderung
des EFRE-Programms 2021-2027 Rheinland-Pfalz**

für das
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz
Trier, im Oktober 2025

TAURUS ECO Consulting GmbH

Im Alten Garten 26
D-54296 Trier

<http://www.taurus-eco.de>

Ansprechpartner: Dr. Klaus Sauerborn

Autoren:
Klaus Sauerborn, Christian Dehmel

INHALTSVERZEICHNIS

1	ERFORDERNIS EINES DNSH SCREENINGS	1
2	WASSERWIRTSCHAFTLICHE FÖRDERMAßNAHME	1
3	DNSH-SCREENING	3
3.1	Abschätzung der Auswirkungen auf die Anpassung an den Klimawandel	4
3.2	Abschätzung der Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft.....	5
4	NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG.....	5
5	QUELLENVERZEICHNIS	7

1 ERFORDERNIS EINES DNSH SCREENINGS

Am 15. Juni 2022 hat die Europäische Kommission (KOM) das Programm „EFRE 2021-2027 Rheinland-Pfalz“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Rheinland-Pfalz genehmigt. Eine erste Änderung des EFRE-Programms wurde von der EFRE-Verwaltungsbehörde (EFRE-VB) am 25. März 2025 bei der KOM beantragt und mit Durchführungsbeschluss vom 25. Juni 2025 genehmigt.

Aktuell zeigen sich weitere punktuelle Änderungsbedarfe. Im Rahmen einer geplanten zweiten Programmänderung des EFRE-Programms Rheinland-Pfalz 2021-2027 sollen diese adressiert werden. Es ist vorgesehen Finanzmittel umzuschichten, ein Förderprogramm aufzulösen und ein neues Förderprogramm im Bereich Wasserwirtschaft (Förderung von Trinkwasser-Verbundleitungen) aufzulegen. Dieses Programm adressiert mit dem SZ 2 v) („Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung, einschließlich einer integrierten Wasserbewirtschaftung, und einer resilienten Wasserversorgung“) gemäß der Verordnung (EU) 2025/1914 eine der neuen KOM-Prioritäten im Zuge der Halbzeitüberprüfung.

Für diese Programmänderung ist zu prüfen, ob diese mit dem „Do-no-significant-harm“ (DNSH)-Prinzip konform sind.

Durch den Wegfall einer Fördermaßnahme und die finanziellen Umschichtungen zwischen bereits bestehenden Fördermaßnahmen werden sich deren potenzielle Umweltauswirkungen nicht verändern. Dies betrifft auch die im Rahmen der DNSH-Prüfung untersuchten Auswirkungen auf die Anpassung an den Klimawandel und die Kreislaufwirtschaft. Da diese bereits während der Programmaufstellung im Rahmen des [DNSH-Gutachtens](#) (TAURUS, 2022) geprüft wurden, besteht für sie auch kein Bedarf einer erneuten Prüfung. Die Prüfung der Notwendigkeit einer vertieften DNSH-Prüfung ist daher lediglich für die neue wasserwirtschaftliche Maßnahme durchzuführen.

2 WASSERWIRTSCHAFTLICHE FÖRDERMAßNAHME

Die öffentliche Wasserversorgung erfolgt in Rheinland-Pfalz zu 97 % aus Grundwasser. Durch den Rückgang der Grundwasserneubildungsrate in Folge des Klimawandels in den vergangenen zwei Jahrzehnten steht in vielen Gebieten des Landes weniger Grundwasser für die Trinkwassergewinnung zur Verfügung. Erste Prognoserechnungen mit globalen und regionalen Klimamodellen, die vom Kooperationsvorhaben „Klimaveränderung und Konsequenzen für die Wasserwirtschaft“ (KLIMA) beauftragt wurden, zeigen, dass die Grundwasserneubildung bis mindestens 2040 auf dem heutigen, niedrigen Niveau bleiben wird. Dies bedeutet für die Wasserversorgungsbetreiber, dass weiterhin **Vorsorge getroffen werden muss**, um die Wasserversorgung in der Zukunft sicherstellen zu können. Zum einen durch Aufrechterhaltung der Infrastruktur z. B. Gewinnungsanlagen und Leitungsnetz und zum

anderen durch **Ausbau von Verbundleitungen zur Absicherung in Notzeiten**. ([Wasserversorgungsplan Rheinland-Pfalz 2022 - Teil 1 Bestandsaufnahme](#), S. 33).

Klimawandelbedingte Trockenzeiten und (zeitweise) zurückgehende Grundwasserdargebote erfordern kurzfristig erhebliche Investitionen in strategisch wichtige Verbundsysteme zwischen einzelnen Wasserversorgern zur krisenfesten Absicherung der Wasserversorgung im Sinne der [Europäischen Wasserresilienzstrategie](#) (Europäische Kommission, 2025). Die Notwendigkeit der Stärkung der Resilienz ist auch im [Wasserversorgungsplan Rheinland-Pfalz 2022 - Teil 1 Bestandsaufnahme](#) (MKUEM, 2022) bzw. im [Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz](#) (MKUEM, 2024) festgehalten sowie im SZ 2.v der Änderungs-VO (EU) 2025/1914. Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen ist die Aufnahme einer neuen EFRE-Fördermaßnahme im Bereich Wasserwirtschaft unter PZ 2, SZ 2.v (siehe Verordnung (EU) 2025/1914) im Zuge der neuen Priorität „Resiliente Wasserversorgung“ vorgesehen.

Der sichere Zugang zu Wasser soll in Rheinland-Pfalz insbesondere durch Investitionen in strategisch wichtige Trinkwasserverbundsysteme erreicht werden, das heißt, Aufhärtung der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung in einem Verbund mit entsprechenden Pumpstationen und/oder Hochbehältern zum Ausgleich von Wassermangel- und Überschussgebieten.

Gefördert werden mit der neuen EFRE-Fördermaßnahme (basierend auf Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung) zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und Resilienz insbesondere Investitionen in den Neubau von Trinkwasserverbundleitungen zwischen Wasserversorgern, um die relevanten Wassermengen transportieren zu können. Ergänzend werden, wo technisch notwendig, Investitionen in den Neu- bzw. Ausbau von Pumpwerken und/oder den Neu- bzw. Ausbau sowie Anschluss von Hochbehältern unterstützt. Die Pumpwerke ermöglichen die Belieferung von angrenzenden Versorgern auch über Höhenlagen hinweg. Die Hochbehälter dienen als Speicher zur Pufferung der lokal schwankenden Wasserabgabe.

Mit diesem Förderschwerpunkt wird insbesondere der neuen Herausforderung an die Wasserresilienz begegnet, dass die öffentliche Wasserversorgung bei großflächigem Stromausfall mindestens 72 Stunden funktionstüchtig sein soll und über diesen Zeitraum Trinkwasser mit mindestens 50 Liter pro Einwohner und Tag leitungsgebunden bereitgestellt werden kann (Empfehlung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe).

Für die neue Fördermaßnahme „Trinkwasserverbundsysteme“ steht ein EFRE-Budget in Höhe von 25 Millionen Euro zur Verfügung.

Die vorgesehene Intervention ordnet sich komplementär in übergeordnete Strategien ein. Beispiele sind: Europäische Wasserresilienzstrategie, Agenda 2030 der UN, Green Deal, EU Langfriststrategie 2050, Nationale Wasserstrategie, Zukunftsplan Wasser (Rheinland-Pfalz). Die Strategien weisen hohe Synergien auf (z.B. tragen die Maßnahmen des EFRE zum Green Deal bei).

3 DNSH-SCREENING

Da mit der geplanten neuen Fördermaßnahme „Trinkwasserverbundsysteme“ im Bereich Wasserwirtschaft die Umsetzung von investiven Vorhaben vorgesehen ist, soll geprüft werden, ob die neue Fördermaßnahme eine vertiefte Prüfung der Vereinbarkeit mit dem DNSH-Prinzip erfordert oder ob die Maßnahme grundsätzlich als mit dem DNHS-Prinzip konform angesehen werden kann. Für die beiden Umweltziele „Anpassung an den Klimawandel“ und „Kreislaufwirtschaft“ gilt es zu bewerten, ob die neue Fördermaßnahme erhebliche Umweltschäden hervorrufen könnte.

Für die Prüfung wird in den Technischen Leitlinien für den RRF¹ ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen, auf dem auch die ursprüngliche DNSH-Prüfung für das EFRE-Programm in Rheinland-Pfalz basiert. Der DNSH-Bericht von 2022 (Taurus 2022) erläutert die Methode im Detail, daher wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Beschreibung verzichtet. Die Beschreibung der neueingeführten Maßnahme wird zur Bewertung genutzt. Die hier erforderliche Prüfung findet auf Stufe 1 des Verfahrens statt, wonach die folgende Checkliste anzuwenden ist.

Tabelle 1: Ausschnitt² der Checkliste 1 aus den Technischen Leitlinien für den RRF

Bitte geben Sie an, welche der nachstehenden Umweltziele eine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordern.	Ja	Nein	Begründung, wenn „Nein“ ausgewählt
Anpassung an den Klimawandel			
Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling			

Lautet die Antwort „nein“, ist eine kurze Begründung vorzulegen, warum das Umweltziel keine eingehende DNSH-Bewertung der Maßnahme erfordert.

Grundlage der Bewertung sind die Ausführungen in den [Technischen Leitlinien](#) (Europäische Kommission, 2021, S. 2) zum Verständnis von erheblichen Beeinträchtigungen. Danach lautet das Verständnis für die Anpassung an den Klimawandel und die Kreislaufwirtschaft wie folgt:

- „Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als **erheblich beeinträchtigend für die Anpassung an den Klimawandel**, wenn sie die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas auf die Tätigkeit selbst oder auf Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verstärkt.“
- Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als **erheblich beeinträchtigend für die Kreislaufwirtschaft**, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling, wenn sie zu einer erheblichen Ineffizienz bei der Materialnutzung oder der unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung natürlicher Ressourcen oder zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen führt oder wenn die

¹ Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C 58/01)

² Die übrigen im Rahmen der DNSH-Prüfung zu untersuchenden Umweltziele wurden bereits im Rahmen der strategischen Umweltprüfung analysiert und brauchen daher hier nicht erneut betrachtet zu werden.

langfristige Abfallbeseitigung eine erhebliche und langfristige Beeinträchtigung der Umwelt verursachen kann.“

3.1 Abschätzung der Auswirkungen auf die Anpassung an den Klimawandel

Im DNSH-Gutachten für das EFRE-Programm von Rheinland-Pfalz wurden auf Grundlage des oben zitierten Verständnisses aus den Technischen Leitlinien für die **Anpassung an den Klimawandel** zwei zentrale Wirkungszusammenhänge bestimmt. Erstens können geförderte Vorhaben potenziell selbst durch nachteilige Klimawirkungen (z.B. Hochwasser, Hitze, Brände) gefährdet sein. Dabei kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen, Vermögenswerte und die Natur kommen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es sich um Fördergegenstände wie Gebäudeinfrastruktur (vor allem bei Neubau und Erweiterung, aber auch bei Sanierung, Erhaltung, Modernisierung), um Sachanlagen (Geräte, Maschinen, Produktionsanlagen) oder Netzinfrastruktur (Verkehr, Energie, IT) handelt. Zweitens können Fördermaßnahmen grundsätzlich die Sensitivitäten für nachteilige Auswirkungen des Klimawandels erhöhen, z.B. können durch Bauwerke kleinräumige klimatische Effekte wie Wärmeinseln, verändertes Wasserabflussverhalten oder Beeinträchtigungen des Luftaustauschs verursacht oder verstärkt werden.

Im Rahmen der Fördermaßnahme „Trinkwasserverbundsysteme“ sollen überwiegend Verbundleitungen errichtet werden sowie in kleinerem Umfang auch Pumpstationen und Hochbehälter. Da die Verbundleitungen unterirdisch verlegt werden, werden sie von den nachteiligen Folgen des Klimawandels weitgehend unberührt bleiben. Auch werden durch die Verbundleitungen die Sensitivitäten gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht verändert werden. Folglich besteht hier kein Bedarf einer vertieften Prüfung.

Die Pumpstationen und die Hochbehälter werden in geringerer Anzahl und geringer Größe der einzelnen Bauwerke realisiert werden. Daher ist auch hier nicht mit erheblichen Veränderungen der Sensitivitäten gegenüber den Folgen des Klimawandels zu rechnen. Zudem sind solche potenziellen negativen Effekte im Rahmen der baufachlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren ohnehin zu prüfen.

Gefährdungen der Bauwerke auf Grund der Folgen des Klimawandels können in Bezug auf Hochwasser und Brände nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Projektauswahl setzt die EFRE-Verwaltungsbehörde für das EFRE-Programm jedoch ein Tool zur Klimaverträglichkeitsprüfung ein, mit dem die spezifischen möglichen negativen Folgen des Klimawandels wie z.B. Starkregen/Überschwemmungen geprüft werden. Es ist geplant, dieses Tool auch für die neue wasserwirtschaftliche Fördermaßnahme einzusetzen. Dadurch wird die notwendige Risikovorsorge gewährleistet und im Bedarfsfall werden Schutzvorkehrungen getroffen. Weiterhin kommt ein Scoringbogen zu den Querschnittszielen im Rahmen der Prüfung der Vorhaben zum Einsatz, mit dem u. a. auf die Einhaltung des DNSH-Prinzips gezielt wird. Insbesondere Infrastrukturvorhaben werden damit genauer geprüft und beim Überschreiten bestimmter finanzieller Schwellenwerte werden Möglichkeiten für die Anpassung an den Klimawandel vorgeschlagen. Folglich besteht auch hier kein Bedarf einer vertieften Prüfung auf der Ebene der Fördermaßnahme.

3.2 Abschätzung der Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft

Von der neuen wasserwirtschaftlichen Fördermaßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die **Kreislaufwirtschaft** zu erwarten, da aufgrund von kosteneffizienten Bauweisen nicht von Ineffizienzen im Rahmen der Bauprozesse in Bezug auf die Materialnutzung ausgegangen werden kann. Auch die Nutzung natürlicher Ressourcen im Zusammenhang mit der Nutzung von Flächen und Boden gelten nicht als erheblich, wie bereits im Screening für die Notwendigkeit einer erneuten strategischen Umweltprüfung festgestellt wurde (siehe SUP-Screening für die zweite Programmänderung). Weiterhin kommt ein Scoringbogen zu den Querschnittszielen im Rahmen der Prüfung der Vorhaben zum Einsatz, mit dem auf die Einhaltung des DNSH-Prinzips gezielt wird. Insbesondere Infrastrukturvorhaben werden damit genauer geprüft in Bezug auf ihren möglichen Beitrag zu einer zirkulären Wirtschaftsweise sowie ihre möglichen Beiträge zum Schutz vor Umweltverschmutzung. Durch das Leisten entsprechender Beiträge kann zum Erreichen einer Mindestpunktzahl beigetragen werden, die für die Genehmigung der Vorhaben bei Überschreitung bestimmter finanzieller Schwellenwerte erreicht werden muss.

Für den Umgang mit Abfällen und einem Recycling von Stoffen am Ende der Lebensdauer der Anlagen bestehen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz Vorschriften, die einzuhalten sind. Da im Rahmen der geplanten Vorhaben zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung keine gefährlichen Stoffe zum Einsatz kommen, sind auch keine langfristigen Beeinträchtigungen der Umwelt in Bezug auf die Abfallbeseitigung zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist daher nicht erforderlich.

4 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Für die geplante zweite Änderung des EFRE-Programms Rheinland-Pfalz 2021-2027 wurde ein Screening zur Prüfung der Notwendigkeit einer tiefergehenden Bewertung zur Übereinstimmung mit dem DNSH-Prinzip durchgeführt.

Für die lediglich von finanziellen Umschichtungen betroffenen Fördermaßnahmen besteht kein Bedarf einer erneuten DNSH-Prüfung, da sich ihre potenziellen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel und die Kreislaufwirtschaft nicht verändern. Die Überprüfung des Bedarfs einer vertieften DNSH-Prüfung war daher lediglich für die neu geplante wasserwirtschaftliche Maßnahme vorzunehmen.

Das Screening zur Anpassung an den Klimawandel hat ergeben, dass nur sehr geringe negative Einflüsse für die Anpassung an den Klimawandel von der geplanten wasserwirtschaftlichen Fördermaßnahme ausgehen können, etwa in Bezug auf Veränderungen des Kleinklimas, des Frischluftaustauschs oder des Wasserabflusses. Umgekehrt sind die geplanten Wasserverbundleitungen, Pumpstationen und Hochbehälter nur in geringem Maße von den Folgen des Klimawandels wie z.B. Hochwasserrisiken betroffen. Dafür werden angemessene Vorkehrungen zur Risikovorsorge im Rahmen der Projektumsetzung getroffen.

Das Screening zur Kreislaufwirtschaft hat ergeben, dass keine oder nur geringe Beeinträchtigungen absehbar sind. Dies gilt für die effiziente Materialnutzung, die Nutzung von Flächen und Boden wie auch den Umgang mit Abfällen.

Insgesamt zeigt das Screening, dass die neu geplante Fördermaßnahme „Trinkwasserverbundsysteme“ und die geplante zweite Programmänderung mit dem DNSH-Prinzip konform ist.

5 QUELLENVERZEICHNIS

Europäische Kommission (2021). *2021/C 58/01 (Technische Leitlinien DNSH)*. Publications Office of the European Union. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52021XC0218\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52021XC0218(01))

Europäische Kommission (2025). *COM(2025) 280 final (Europäische Wasserresilienzstrategie)*.
https://environment.ec.europa.eu/publications/european-water-resilience-strategy_en

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfanz (MKUEM) (Hrsg.) (2022). *Wasserversorgungsplan Rheinland-Pfalz 2022 - Teil 1 Bestandsaufnahme*.
https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/UMWELT/Wasser/Grundwasser/Grundwasserbewirtschaftung/Wasserversorgungsplan_Rheinland-Pfalz_2022/Wasserversorgungsplan_Teil1_Internet.pdf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfanz (MKUEM) (Hrsg.) (2024). *Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz*.
https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Wasser/Dateien/ZPW-RLP_1810_final.pdf

TAURUS ECO Consulting GmbH (2022). *Bericht zur Prüfung der Einhaltung des „Do no significant harm“ Prinzips und der Anforderungen zu „Climate Proofing of Infrastructures“ im Rahmen des EFRE OP 2021 bis 2027 in Rheinland-Pfalz*. https://efre.rlp.de/fileadmin/efre.rlp.de/EFRE-Programm/Ergaenzung_Umweltbericht_DNSH-Pruefung-RLP.pdf

TAURUS ECO Consulting GmbH (2025). *Screening der Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung. Gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der zweiten Programmänderung des EFRE-Programms 2021-2027 Rheinland-Pfalz*.